

5. Zulässige Höhe der Konventionalstrafe. Interpretation eines Statutes. Inwiefern keine tatsächliche Feststellung des Berufungsrichters vorliegt.

I. Civilsenat. Urt. v. 8. März 1884 i. S. Duisb. Kupferhütte (Bekl.) w. Prometheus (Kl.). Rep. I. 496/83.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Nach dem Statut der klagenden Gesellschaft Prometheus, erster Nachtrag §. 41, sind zur Deckung eines durch den Jahresabschluß

nachgewiesenen Defizits, soweit dazu die Überschüsse der Vorjahre nicht ausreichen, die Versicherten, für welche innerhalb des betreffenden Jahres Versicherungen liefen, nach Verhältnis ihrer auf dieses Jahr entfallenden Prämien und etwaigen Nachtragszahlungen Nachschüsse zu leisten verpflichtet. Werden die ausgeschriebenen Nachschüsse nicht zur festgesetzten Zeit entrichtet, so ruhen vom Fälligkeitstermine ab alle Rechte der Versicherten aus den betreffenden Policen, und die Säumigen verfallen in eine sofort zahlbare Konventionalstrafe in Höhe des Betrages ihres Nachschusses. Erst nach vollständiger Zahlung des Nachschusses und der Konventionalstrafe treten die Rechte der Versicherten aus ihren betreffenden Policen wieder in Kraft.

Im Jahre 1881 wurde ein Nachschuß im dreifachen Betrage der Jahresprämien ordnungsmäßig ausgeschrieben, den einzelnen Beteiligten aber nachgelassen, den Nachschuß in vier Raten an festbestimmten Tagen einzuzahlen, vorausgesetzt, daß er sich hierzu durch einen vom Prometheus im Formular ihnen vorgelegten Verpflichtungsschein verpflichtete. Am Schlusse des Verpflichtungsscheines findet sich folgender Satz:

Für den Fall einer nicht pünktlichen Zahlung einer Rate unterwerfe ich mich ausdrücklich der sofortigen gerichtlichen Beitreibung des ganzen Restbetrages nebst der in §. 41 des ersten Nachtrages zum Statut außer sonstigen Nachteilen festgesetzten Konventionalstrafe. Die Duisburger Kupferhütte hatte auf zwei Policen einen Nachschuß von 469,20 *M* und 3655,02 *M* zu leisten. Sie unterschrieb die betreffenden Verpflichtungsscheine, zahlte die drei ersten Raten rechtzeitig, die vierte aber um 14 Tage zu spät ein. Der Prometheus nahm diese vierte Rate mit Vorbehalt an und klagt jetzt die Konventionalstrafe in Höhe des ganzen Betrages des Nachschusses, 4124,22 *M*, nebst Zinsen vom Fälligkeitstage der vierten Rate an ein.

Die Beklagte macht insbesondere geltend, die Konventionalstrafe sei in unzulässiger Höhe festgestellt, sie könne aber auch höchstens in der Höhe einer Rate des Nachschusses gefordert werden.

In erster Instanz wurde dem Klageantrage gemäß erkannt und die gegen dieses Urteil von der Beklagten eingelegte Berufung zurückgewiesen. Auf Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil, soweit die Beklagte zur Zahlung einer ein Viertel des Nachschusses übersteigenden Konventionalstrafe verurteilt ist, aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„1. Mit Unrecht bestreitet die Beklagte die Zulässigkeit der Fixierung der Konventionalstrafe auf die Höhe des Nachschusses. Wenn gleich nämlich das Handelsgesetzbuch in Art. 272 Nr. 3 nur die Versicherung gegen Prämie als absolutes Handelsgeschäft anerkennt, so fällt doch der vorliegende Versicherungsvertrag, ganz abgesehen von der Frage, ob derselbe nicht zu den Versicherungen gegen Prämie gerechnet werden könne (vgl. Protokolle der Handelsgesetzbuchskonferenz S. 5060 flg.), doch jedenfalls deswegen unter den Begriff des Handelsgeschäftes, weil derselbe im Betriebe des Handelsgewerbes der Beklagten abgeschlossen ist (Art. 273), es findet also nach dem Grundsatz des Art. 277 H.G.B. die Bestimmung des Art. 284 H.G.B. Anwendung, nach welcher die Konventionalstrafe keiner Beschränkung in Ansehung ihres Betrages unterliegt.

Allein, auch wenn das preussische Recht maßgebend wäre, so würde eine Beschränkung der Höhe der Konventionalstrafe doch nicht anzunehmen sein, weil das vorliegende Geschäft unter §. 302 A.L.R. I. 5 fällt, und hiergegen nicht geltend gemacht werden kann, nach §§. 259 flg. C.P.O. gebe es kein unschätzbares Interesse mehr. Im §. 302 A.L.R. I. 5 wird das Interesse „als keiner Schätzung fähig“ in dem Sinne bezeichnet, daß zur Zeit des Abschlusses des Vertrages keine Thatsachen vorliegen, aus welchen die Höhe des Interesses entnommen werden kann, und in diesem Sinne versteht der Berufungsrichter mit Recht auch das Wort „unschätzbar“. In der That kann in Fällen, in welchen sich die Notwendigkeit der Einforderung der Nachschüsse herausstellt, das Bedürfnis alsbaldiger Einzahlung ein dringendes, der Fortbestand des ganzen Institutes dadurch bedingt sein.

2. Nach §. 41 des Nachtrags zum Statut der klagenden Gesellschaft war die Beklagte zur Zahlung des ausgeschriebenen Nachschusses verpflichtet. Für den Fall des Zahlungsverzuges ruhten alle Rechte der Beklagten aus dem Versicherungsvertrage und verfiel eine Konventionalstrafe in Höhe des Nachschusses. Faßt man die Bestimmung lediglich als Vereinbarung einer Strafe auf, so ist ihr Inhalt der, daß bei eintretendem Zahlungsverzuge die schuldige Leistung aufs Doppelte wächst; faßt man sie als vereinbarte Tage des Interesses an rechtzeitiger Erfüllung auf, so ist dieses Interesse normiert in Höhe der schuldigen Leistung selbst. Daraus folgt, daß, wenn diese Leistung

sich mindert, diese Minderung auch für die Höhe der Strafe bestimmend wird. Nimmt der Versicherer eine Teilzahlung an, ist also soweit die Forderung getilgt, so ist damit auch der Gegenstand der Strafstipulation auf die Höhe des schuldigen Restes herabgesetzt. Da der Versicherer zur Annahme von Teilzahlungen an sich nicht verpflichtet ist, so kann er sich hiergegen wahren. Im vorliegenden Falle hat nun aber die Klägerin durch die nachträgliche Vereinbarung, deren Inhalt im Verpflichtungsscheine niedergelegt ist, die Zulässigkeit der Teilzahlungen anerkannt, sie hat damit folgeweise auch ausgesprochen, daß die nach rechtzeitiger Leistung einer oder mehrerer der vereinbarten Teilzahlungen durch Zahlungsverzug der Beklagten fällig werdende Konventionalstrafe sich nur noch auf den Betrag des Restes des Nachschusses beläuft.

Allerdings hätte die Klägerin, wie sie bei freiwilliger Annahme einer Teilzahlung sich für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung des Restes den Anspruch auf Konventionalstrafe in Höhe des ganzen Betrages des Zuschusses vorbehalten konnte, auch der Vereinbarung über die Ratenzahlungen einen solchen Vorbehalt beifügen können; allein sie hat dies nicht gethan, und wenn die Beklagte im Verpflichtungsscheine sich „für den Fall einer nicht pünktlichen Zahlung einer Rate ausdrücklich der sofortigen gerichtlichen Beitreibung des ganzen Restbetrages nebst der in §. 41 des ersten Nachtrages zum Statut außer sonstigen Nachteilen festgesetzten Konventionalstrafe unterwirft“,

so kann dies nach dem ganzen Zusammenhange nur in dem Sinne verstanden werden, daß die Konventionalstrafe, wie dies im angezogenen §. 41 bestimmt ist, in Höhe der noch schuldigen Leistung, d. h. des „Restbetrages“, zu entrichten ist. Es würde also als Konventionalstrafe bei nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Rate der Betrag des ganzen Nachschusses, bei Verzug in Zahlung der zweiten Rate drei Viertel, bei Verzug in Zahlung der dritten Rate die Hälfte dieses Betrages zu zahlen gewesen sein, und ist bei nicht rechtzeitiger Zahlung der vierten und letzten Rate ein Viertel des Nachschusses zu zahlen.

Vgl. Entsch. des R.O.ö.G.'s Bd. 8 Nr. 56 S. 227.

Nun hat zwar die Revisionsbeklagte geltend gemacht, der Berufungsrichter habe den Inhalt der zwischen den Parteien getroffenen Übereinkunft dahin festgestellt, daß bei nicht rechtzeitiger Zahlung auch nur einer Rate die Konventionalstrafe in Höhe des ganzen Nachschusses

geleistet werden solle, diese Feststellung aber sei für den Revisionsrichter maßgebend. Allein der Berufungsrichter hat in dieser Beziehung nicht etwa eine aus den konkreten Verhältnissen des Falles entnommene thatsächliche Feststellung der Willensrichtung der Kontrahenten gegeben, vielmehr gelangt er auf Grund der Worte des Verpflichtungsscheines durch Rechtsausführungen über die rechtliche Natur der Nachschußforderung und unter Bezugnahme darauf, daß die Beklagte im Verpflichtungsscheine keine größere Verbindlichkeit, als die ihr als Mitglied der Gesellschaft nach §. 41 a. a. O. statutenmäßig obliegende übernommen habe, zu dem Resultate, die Beklagte sei schuldig, als Konventionalstrafe den ganzen Betrag des ausgeschriebenen Nachschusses zu zahlen.

Eine solche Deduktion ist für den Revisionsrichter nicht bindend.¹

Was nun aber die Ausführungen des Berufungsrichters betrifft, so ist es zwar völlig richtig, was darüber bemerkt ist, daß die Beklagte durch den Verpflichtungsschein keine größeren Verpflichtungen habe übernehmen wollen; es ist ferner richtig, daß die Nachschußforderung eine einheitliche durch den Versicherungsvertrag begründete und daß sie durch den Verpflichtungsschein nicht in vier besondere Nachschuß-

¹ In dem i. S. Bachhaus w. Prometheus, Rep. I. 72/84 vom I. Civilsenate des Reichsgerichtes am 16. April 1884 ergangenen Urteile heißt es bei Besprechung des gleichen Punktes:

„In dem in der ähnlich liegenden Sache Dahl & Co. w. Prometheus (Rep. IV. 368/83) am 28. Dezember 1883 vom IV. Civilsenat des Reichsgerichtes erlassenen Urteile heißt es:

„Er (der Berufungsrichter) versteht sodann ohne Rechtsirrtum den bezogenen §. 41 dahin, daß durch die Nichtzahlung einer Nachschußrate zu bestimmter Zeit die dort festgesetzte Konventionalstrafe zum vollen Betrage des ganzen Nachschusses und nicht bloß der zu spät entrichteten Rate verwirkt sein soll.“

Möglicherweise ist der IV. Civilsenat zu diesem Ausprüche auf Grund von rechtlichen Anschauungen gelangt, welche mit denen des I. Civilsenates nicht völlig übereinstimmen. Aus dem Urteile selbst ist dies aber nicht erkennbar. Im Urteile ist der Satz ausgesprochen, daß eine ohne Rechtsirrtum getroffene Feststellung des Berufungsrichters mit der Revision nicht angegriffen werden kann. Von diesem Satze ist aber der I. Civilsenat im vorliegenden Urteile nicht abgewichen. Es lag daher nicht der Fall eines Konfliktes im Sinne des §. 137 G.B.G. und somit auch keine Veranlassung zu der von der Revisionsbeklagten angeregten Verweisung der Verhandlung und Entscheidung der Sache an die vereinigten Civilsenate vor.“

D. C.

forderungen zerlegt worden ist. Allein, wenn auch hiernach einzelne von der Beklagten geltend gemachte Verteidigungsmomente sich als hin-
fänglich ergeben, so ist doch daraus nichts gegen die oben entwickelte
Auffassung des Rechtsverhältnisses zu entnehmen. Der Berufungs-
richter aber hat darin gefehlt, daß er die rechtliche Bedeutung der
zwischen den Parteien durch Ausstellung und Annahme des Ver-
pflichtungsscheines getroffenen Übereinkunft verkannt, namentlich auch die
von der Klägerin darin übernommene Verpflichtung zur Annahme von
Teilzahlungen unberücksichtigt gelassen und es unterlassen hat, die Be-
deutung der Vereinbarung nach dieser Richtung bei Interpretation des
Schlussparas des Verpflichtungsscheines zu verwerten. Hierin ist ein
Revisionsgrund enthalten.

Die Sache selbst aber ist zur Entscheidung reif; denn da neben
den Urkunden, auf welche der Anspruch der Klägerin sich stützt, keinerlei
Momente, welche für die Erkenntnis des Vertragswillens von Be-
deutung wären, geltend gemacht sind, und da feststeht, daß die Be-
klagte die drei ersten Raten des Nachschusses rechtzeitig gezahlt hat
und nur mit der vierten in Verzug geraten war, sowie, daß die
Klägerin bei der Annahme der verspäteten Zahlung ihr Recht auf die
Konventionalstrafe vorbehalten hat, so liegt das gesamte Material,
aus welchem die Entscheidung zu entnehmen ist, vor. Darüber aber,
daß der Revisionsrichter in solchen Fällen zur Interpretation einer
Urkunde berechtigt ist, ist auf die in Bd. 3 Nr. 125 S. 425 der
Entsch. des R.G.'s in Civilf. abgedruckte Entscheidung zu verweisen.“